

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden mit unbedingter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos; in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Ausnahmsweise und besonders in dringenden Fällen kann der Aufsichtsrath auch ohne Einberufung durch schriftliche Stimmenabgabe rechtsverbindlich beschliessen, sofern der betreffende Beschluss mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit gefasst ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes beziehen Ersatz der gehabten baaren Auslagen für die zu den Sitzungen nöthigen Reisen.

Sie beziehen ausserdem den im § 21 angegebenen Gewinnantheil, dessen Vertheilung sie unter sich zu bewirken haben.

### § 16.

Der Aufsichtsrath hat ausser den ihm nach dem Gesetze und nach anderweitigen Bestimmungen dieses Statuts zustehenden Pflichten noch folgende auszuüben:

1. Er beruft alle ordentlichen und ausserordentlichen General-Versammlungen.
2. Er wählt, entsetzt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes und diejenigen Beamten, deren Anstellung nach § 13 des Statuts und mit seiner Zustimmung stattgefunden hat.

Er bestimmt über den Betrag der Gehälter von mehr als jährlich 6000 Reichsmark, sowie über etwa zu bewilligende Gewinnantheile.

Er schliesst den Dienstvertrag mit den Mitgliedern des Vorstandes und ertheilt denselben Dienstvorschriften.

Er vertritt durch einen aus seiner Mitte gewählten Bevollmächtigten die Gesellschaft in Processen gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben.

Seiner Genehmigung unterliegen die von dem Vorstande mit den durch den Aufsichtsrath gewählten Gesellschaftsbeamten abzuschliessenden Dienst-Verträge und die diesen Beamten zu ertheilenden Dienstvorschriften.

3. Dem Aufsichtsrathe ist die Ueberwachung über den gesammten Geschäftsbetrieb und die Genehmigung zu den vom Vorstande vorzulegenden Betriebsplänen vorbehalten.

Er kann jederzeit zur Ueberwachung der Verwaltung und namentlich zur Prüfung der Kassenführung Abgeordnete aus seiner Mitte ernennen, auch Sachverständige zuziehen, den Vorstand auf etwa vorkommende Fehler in der Verwaltung verweisen und deren Abstellung verlangen.

4. Er beschliesst über die Herstellung von Neubauten und von sonstigen Anlagen, über die Vornahme umfassender Reparaturen, soweit die Kosten für solche Zwecke den Betrag von 50 000 Reichsmark in jedem einzelnen Falle übersteigen.

Uebersteigen dergleichen Kosten den Betrag von 1 000 000 Reichsmark für jeden einzelnen Fall, so hat der Aufsichtsrath die Beschlussnahme darüber durch die General-Versammlung herbeizuführen.

5. Er beschliesst über die Aufnahme laufender Credite, soweit solche nicht durch den regelmässigen und gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt werden, sowie über die Aufnahme dauernder Anleihen und über den Angriff des Reservefonds B, wenn in diesen beiden letzten Fällen die betreffende Summe während eines Rechnungsjahres den Betrag von 1 000 000 Reichsmark nicht übersteigt.

Rücksichtlich höherer Summen hat der Aufsichtsrath der General-Versammlung Bericht zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen.